

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungs- / Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Kilchenmann AG (nachfolgend Kilchenmann) und all ihrer Zweigniederlassungen regeln die Rahmenbedingungen der Geschäftsbeziehungen zwischen Kilchenmann und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunde“).

Die AGB ergänzen die Regelungen in den individuellen Verträgen, in welchen allenfalls von den AGB abweichende Regelungen vereinbart werden können. Wird im individuellen Vertrag und seinen Anhängen nichts vermerkt, so gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde bei der Bestellung auf solche hinweist.

2. Verbindlichkeit von Offerten

Die Kilchenmann-Offerten bleiben, falls nichts anderes vereinbart wurde, während zwei Monaten ab Ausstelldatum verbindlich. Kommt es innert dieser Frist nicht zum Akzept der Offerte und damit zum Vertragsabschluss, ist Kilchenmann nicht weiter an ihre Offerte gebunden.

3. Vertragsabschluss

Der individuelle Vertrag wird wie folgt abgeschlossen:

- entweder durch Akzept einer Kilchenmann-Offerte durch den Kunden oder
- durch den Versand einer Auftragsbestätigung, wenn der Kunde nicht innert fünf Tagen nach Zustellung widerspricht und nachweislich darlegt, dass etwas anderes vereinbart wurde oder
- durch Unterzeichnung einer Vertragsurkunde, sofern die Parteien vor Unterzeichnung der Urkunde nicht gebunden sein wollen.

Kilchenmann ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen bzw. behält sich vor, Bestellungen zu annullieren (insbesondere bei negativer Bonitätsprüfung).

Findet kein schriftlicher Vertragsschluss statt, kommt der Vertrag mit Auftragsbestätigung in Textform von Kilchenmann oder mit der Erbringung der Leistung durch Kilchenmann zustande.

Mit Abschluss des Vertrages stimmt der Kunde den AGB zu; diese werden zum Vertragsbestandteil.

4. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können von jeder Partei jederzeit vorgeschlagen werden. Für das Zustandekommen von Vertragsänderungen gilt grundsätzlich dasselbe Verfahren wie für den Abschluss von Einzelverträgen oder wie bei Auftragsbestätigungen.

Die blosse Konkretisierung einer im Vertrag bzw. Auftragsbestätigung nicht abschliessend umschriebenen Leistung bzw. Anforderung stellt grundsätzlich keine Vertragsänderung dar.

Änderungsanträge durch den Kunden:

- Wünscht der Kunde eine Änderung im Einzelauftrag, so teilt ihm Kilchenmann innert 10 Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Vergütung und Termine hat.
- Der Kunde entscheidet innert 10 Arbeitstagen, ob die Änderung gemäss Vorschlag Kilchenmann ausgeführt werden soll und teilt dies Kilchenmann mit.

Änderungsanträge durch Kilchenmann:

- Änderungsanträge durch Kilchenmann, wie z.B. projektbedingte, im Einflussbereich der Kilchenmann liegende, müssen vor der Ausführung durch den Kunden genehmigt werden.

5. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den individuellen Verträgen samt Bestandteilen und den AGB gehen die Regelungen im individuellen Vertrag vor.

6. Leistungen Kilchenmann

Kilchenmann bietet ihren Kunden Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Audio-Video- und Informationstechnologie sowie Unified Communication an. Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem Stand der Technik sowie den aktuellen Standards und Empfehlungen entsprechen. Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den individuellen Verträgen.

7. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem individuellen Vertrag und den vorliegenden AGB. Wird keine separate Vertragsurkunde ausgefertigt, ergeben sich die konkret geschuldeten Leistungen aus der Auftragsbestätigung mit allfälligen ergänzenden Dokumenten (Detailprojekt) und / oder aus der akzeptierten Kilchenmann-Offerte.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde gibt Kilchenmann und ihren Hilfspersonen zeitnah die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen über Zielsetzung, Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen, Bedürfnisse, Anforderungen, betriebliche Besonderheiten, Abläufe etc. bekannt. Diese Mitwirkungspflichten beinhalten insbesondere, aber nicht abschliessend, die bauseits zu erbringenden Arbeiten gemäss Ziffer 9.4.

Eventuelle Konzessionen und Bewilligungen (z.B. TV-Rechte, Funkmikrofon-Konzessionen, etc.) müssen vom Kunden selbst erworben werden.

Für Betriebsmittel, die beim Kunden vor Ort installiert werden, stellt der Kunde die notwendigen Räumlichkeiten inkl. Strom, Hausinstallationen, Gebäudeverkabelung etc. gemäss Spezifikationen des Herstellers zur Verfügung. Sie werden durch den Kunden vor unzulässigen Zugriffen und Manipulationen geschützt.

Der Kunde ist verpflichtet, für beizustellende Betriebsmittel ausschliesslich aktuelle, vom jeweiligen Hersteller unterstützte Software etc. einzusetzen. Er schliesst für die gesamte Dauer der Leistungserbringung von Kilchenmann geeignete Wartungs- und Support-Verträge ab.

Der Kunde ist verpflichtet, Kilchenmann über sämtliche Umstände zu informieren, welche Einfluss auf die Vertragserfüllung haben können, wenn z.B. aufgrund einer Offenlegung oder unzulässiger Manipulation der Schutz der ihm von Kilchenmann zur Nutzung bereitgestellten Sicherheitselemente, wie Passwörter, Token, System-Zugangsinformationen, Chiffrier- und Sicherheitsvorrichtungen, Authentifizierungsmethoden etc., nicht mehr gewährleistet werden kann. Diese Informationspflicht beinhaltet insbesondere die rechtzeitige Bekanntgabe der Verschiebung allfälliger Termine in den Projekten des Kunden, welche sich auf die Leistungserbringung durch Kilchenmann auswirken können.

Der Kunde verpflichtet sich weiter, die Vorgaben von Kilchenmann, welche für die konforme Erbringung der Leistung zentral sind, einzuhalten. Solche Pflichten, welche unter anderem auch im individuellen Vertrag präzisiert werden können, sind insbesondere:

- Die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Lieferung und / oder Installation des hochsensiblen und wertvollen Materials

(z.B. Staub- und Schmutzfreiheit des Ablieferungs- / Installationsortes, räumliche Sicherung des gelieferten Materials gegen Diebstahl und Beschädigung).

- Die Sicherstellung des Empfangs der Ware beim Kunden oder einem Dritten gegen Unterzeichnung des Lieferscheines.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig nach, ist Kilchenmann nicht mehr zur Erfüllung verpflichtet, bemüht sich jedoch, ihre Leistungen trotzdem zu erbringen. Der Kunde hat Kilchenmann den daraus entstehenden Mehraufwand zu vergüten. Trägt Kilchenmann eine Mitverantwortung, wird der Mehraufwand anteilmässig von beiden Parteien getragen.

9. Vergütung

Der vereinbarte Preis umfasst die Leistungen, die im Vertrag vereinbart wurden. Sämtliche vom Kunden zusätzlich bestellten Leistungen / Lieferungen werden separat verrechnet. Gleiches gilt für zusätzliche Aufwendungen, welche aufgrund eines Verschuldens des Kunden notwendig werden oder vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden. Es gelangen dabei die vertraglich vereinbarten Stunden- oder Tagessätze zur Anwendung, bzw. wenn eine solche Vereinbarung fehlt, marktübliche Stunden- oder Tagessätze (beide nachfolgend „anwendbare Stunden- oder Tagessätze“).

Preis- und Sortimentsänderungen sowie technische Änderungen bleiben vorbehalten. Massgebend sind die im individuellen Vertrag erwähnten Preise und Konditionen. Irrtümliche Angaben und Druckfehler bleiben vorbehalten. Die Verrechnung von Mehrkosten infolge Mehraufwands ist zulässig, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Falls von Kilchenmann nicht anders deklariert, verstehen sich sämtliche Preise inklusive Steuern, Abgaben und Gebühren. Sind Steuern, Abgaben oder Gebühren in den Preisen enthalten, kann Kilchenmann die Preise auf den Zeitpunkt einer behördlichen Änderung dieser Steuern, Abgaben oder Gebühren entsprechend anpassen, ohne dass dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zusteht.

10. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

10.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung durch Kilchenmann erfolgt gemäss den im individuellen Vertrag (samt Anhängen) vereinbarten Bedingungen, nach Erfüllung der vereinbarten Leistungen und / oder gemäss Zahlungsplan. Kilchenmann behält sich vor, eine An-, resp. Vorauszahlung zu verlangen.

10.2 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung oder im individuellen Vertrag angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Mangels anderslautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Der Verzug des Kunden tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Bei Verzug ist Kilchenmann berechtigt, die vertraglichen Leistungen auszusetzen bzw. einzustellen, bis die Zahlung oder entsprechende Sicherstellung erfolgt ist. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Kilchenmann berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich vorgesehener Höhe (Art. 104 OR) in Rechnung zu stellen.

Rechnungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er diese nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und objektiv begründet beanstandet hat.

Kilchenmann ist berechtigt, dem Kunden Mahngebühren (zuzüglich zum Verzugszins) in Rechnung zu stellen. Kilchenmann kann zudem jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen oder Forderungen an diese abtreten. Der Kunde hat hierfür dem beigezogenen Dritten direkt Mindestgebühren zu bezahlen und ihm darüber hinaus dessen individuelle Aufwände und Auslagen zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind.

10.3 Verrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von Kilchenmann mit Gegenforderungen zu verrechnen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die von Kilchenmann gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum von Kilchenmann. Kilchenmann ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Sitz des Kunden einzutragen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen Kilchenmann umgehend sein schriftliches Einverständnis zu allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben.

Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von Kilchenmann gelieferten Produkte instandzuhalten, sorgfältig zu behandeln und gegen die üblichen Risiken zu versichern.

12. Ablieferung und Installation

12.1 Übergang von Nutzen und Gefahr

Mit der Abnahme des Werkes gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

Bei Warenlieferung (Material zur Montage an Fremdhändler etc.) gehen Nutzen und Gefahr der bestellten Ware mit ihrem Versand auf den Kunden über. Sie reisen damit auf Gefahr des Kunden.

12.2 Lieferverzug

Lieferfristen und Montagetermine werden individuell zwischen Kilchenmann und dem Kunden vereinbart. Wird der Vertragsumfang nachträglich erweitert oder geändert und / oder kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nach, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend und es müssen neue Montagetermine vereinbart werden. Liefertermine und Lieferfristen sind mangels anderslautender schriftlicher Abrede unverbindlich. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch den Hersteller/Lieferanten. Der Kunde wird bei Verzögerungen unverzüglich informiert, und Kilchenmann sucht zusammen mit dem Kunden nach einer alternativen Lösung.

Sollte sich eine Lieferung über einen von Kilchenmann schriftlich zugesicherten Liefertermin hinaus verzögern, so kann der Kunde Kilchenmann eine Nachfrist von drei Wochen ansetzen und nach ungenutztem Ablauf von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Die restlichen Leistungen bleiben geschuldet und sind zu entschädigen. Kilchenmann haftet in diesem Fall gegenüber dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren Schaden, wenn der Verzug nachweisbar auf eine grobfahrlässige Vertragsverletzung von Kilchenmann zurückzuführen ist.

Die Nichteinhaltung von Service Levels mit Zeitangaben fällt nicht unter die Regelungen des Verzugs. Es finden dazu die übrigen vertraglichen Regelungen Anwendung (insbesondere Gewährleistung).

12.3 Installationen

Kilchenmann installiert den Vertragsgegenstand am vereinbarten Ort und setzt ihn in Betrieb, sofern dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Kunde gewährt Kilchenmann den notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten. In Absprache stellt der Kunde einen notwendigen Raum zur temporären Aufbewahrung von Material zur Verfügung.

12.4 Bauseits zu erbringenden Leistungen

Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Zuputzarbeiten, sowie Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln, Starkstrominstallationen und Kabeleinzügen etc. für Bestandteile der Anlage sowie Spezialkonstruktionen sind vom Kunden auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen. Statische Berechnungen und Gutachten aller Art sind durch den Kunden auf eigene Kosten zu organisieren. Die Verantwortung für die Koordination der

verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung. Entstehen infolge bauseits zu erbringender Leistungen Arbeitsunterbrüche und Behinderungen für Kilchenmann, werden die daraus entstehenden Umtriebe separat in Rechnung gestellt.

12.5 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung (sofern vertraglich vereinbart) umfasst die Funktionskontrolle der von Kilchenmann gelieferten Geräte, resp. des Systems inklusive allfällig notwendiger Konfigurationen, das Anschliessen und die Einschaltung der Anlage.

12.6 Abnahme

Anlässlich der Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, welches von den beteiligten Vertragspartnern unterzeichnet wird. Kilchenmann kann auch Teilabnahmen verlangen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. In diesem Fall können bei einer nachfolgenden Schlussabnahme Mängel nur noch geltend gemacht werden, soweit diese bei einer früheren (Teil)Abnahme nicht erkannt wurden und nicht erkannt werden konnten.

Zeigen sich bei der Prüfung *keine* Mängel, wird die Leistung als *mängelfrei* abgenommen und das Protokoll unterzeichnet.

Zeigen sich bei der Prüfung *unwesentliche* Mängel, wird die Leistung gleichwohl abgenommen und das Protokoll unterzeichnet. Die festgestellten Mängel behebt Kilchenmann im Rahmen der Gewährleistung / Garantieleistungen.

Als *unwesentlich* gelten Mängel insbesondere dann, wenn die wesentlichen Funktionen einer Anlage nutzbar sind.

Liegen *wesentliche* Mängel vor, welche die korrekte Nutzung der Lieferobjekte verunmöglichen, resp. in unzumutbarer Weise einschränken, und für welche Kilchenmann verantwortlich zeichnet, wird die Abnahme zurückgestellt. Die festgestellten Mängel müssen von Kilchenmann innert einer angemessenen Nachfrist behoben werden. Kilchenmann lädt den Kunden zu einer erneuten Abnahme ein. Führt der Kunde die Abnahmeprüfung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch oder erfolgt bei der Abnahme kein Abnahmeprotokoll oder nimmt der Kunde die die Lieferobjekte bzw. die Werke in Betrieb, so gelten diese als abgenommen.

13. Dokumentation / Instruktion

13.1 Dokumentation

Kilchenmann liefert dem Kunden die für den Betrieb notwendigen Installations- und Bedienungsanleitungen. Auf Wunsch und gegen separate Verrechnung wird bei komplexeren Anlagen eine detaillierte Anlagendokumentation mit Schemata, Plänen und weiteren Detailunterlagen in der vom Kunden gewünschten Anzahl zusammengestellt und abgegeben.

13.2 Instruktion

Kilchenmann übernimmt im vereinbarten Umfang die Instruktion des Kunden, resp. des Bedienpersonals gemäss individuellem Vertrag. Werden über die ursprünglich vereinbarten Instruktionen zusätzliche Instruktionen und / oder Schulungen gewünscht, werden diese separat verrechnet.

14. Gewährleistung

14.1 Gewährleistung für Kaufverträge und werkvertragliche Leistungen

Kilchenmann steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragskonforme Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Garantiefristen bei kauf- und / oder werkvertraglichen Lieferobjekten ergeben sich im Einzelnen aus den Vertragsdokumenten. Grundsätzlich gelten die produktbezogenen Herstellergarantie-Bestimmungen. Mangels Regelung beträgt die Gewährleistungsfrist von Kilchenmann ein Jahr für Hardware und vier Monate für Software/Lizenzen. Der Kunde prüft den Kaufgegenstand innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablieferung und meldet festgestellte Mängel umgehend schriftlich.

Der Kunde hat Anspruch auf Nachbesserung der Lieferobjekte. Die gesetzlichen Sachgewährleistungsansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Minderung und Wandelung, sind soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

14.1.1 Fixinstallationen

Bei Fixinstallationen sind die Transport-, Reise- und Deplacementkosten sowie Ersatzgeräte (sofern verfügbar) in der Kilchenmann Grundgarantie während den ersten 4 Monaten nach Abnahme / Inbetriebnahme der Anlagen eingeschlossen. Liegt ein durch Kilchenmann verursachter Mangel in der Installation, resp. Software vor, kann der Kunde zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Kilchenmann behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt hierfür die Kosten.

Ab dem fünften Monat nach Abnahme/Inbetriebnahme gilt die vom Hersteller des Gerätes gewährte Garantie. Diese Bring-In-Garantie beinhaltet nur die Reparatur des Gerätes (Kilchenmann Werkstatt, Hersteller resp. dessen Repräsentant). Von Kilchenmann erbrachte Dienstleistungen (Transport, De- und Remontage, Arbeitszeit etc.) sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand verrechnet.

14.1.2 Boxmoves

Für Boxmoves gilt die vom Hersteller des jeweiligen Gerätes gewährte Garantie. Diese Bring In Garantie beinhaltet nur die Reparatur des Gerätes (Kilchenmann Werkstatt oder Generalvertretung). Von Kilchenmann erbrachte Dienstleistungen (Transport, De- und Remontage, Arbeitszeit etc.) sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand verrechnet.

14.1.3 Reparaturen und Ersatzteile

Für Ersatzteile gelten ebenfalls die produkte-/hersteller-spezifischen Garantiebestimmungen. Auf den durch Kilchenmann ausgeführten Reparaturleistungen wird eine Garantie von 3 Monaten gewährt.

14.2 Gewährleistung für Betriebs-, Wartungs- und Pflegeleistungen

Kilchenmann gewährleistet, die in den Verträgen vereinbarten Service Levels einzuhalten.

Leistungen, für die kein anderer Service Level vereinbart wurde, werden nach „Best Effort“ erbracht. „Best Effort“ bedeutet, dass sich Kilchenmann in angemessener und wirtschaftlich zumutbarer Weise mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen um die Leistungserbringung bzw. Störungsbehebung bemüht, ohne jedoch die Einhaltung einer darüberhinausgehenden Qualität oder die Einhaltung bestimmter Zeiten zu gewährleisten.

14.3 Ausschluss

Für Mängel, deren Ursachen nicht von Kilchenmann oder von ihr beigezogenen Hilfspersonen zu vertreten sind, wie z.B. Mängel, welche durch unsachgemässe Behandlung, aussergewöhnliche Beanspruchung, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter verursacht wurden, ist Kilchenmann oder von ihr beigezogenes Hilfspersonal nicht gewährleistungspflichtig. Weiter entfällt die Gewährleistungspflicht, wenn für den Betrieb notwendige Wartungs-/Unterhalts- und/oder Massnahmen zur Wahrung der Gebrauchstauglichkeit (Softwareupdates, Revisionen, Reinigungen etc.) unterlassen wurden. Verschleissteile wie Lampen, Filter, Akkus, Rollen etc. fallen nicht unter Garantie.

Die vertraglichen Gewährleistungen erstrecken sich ebenfalls nicht auf vom Kunden beigestellte Betriebsmittel (inklusive Softwarelizenzen eines Drittherstellers), auch wenn diese von Kilchenmann im Namen des Kunden beschafft wurden.

15. Allgemeine Haftung

Bei Vertragsverletzung haftet Kilchenmann nur für den durch Kilchenmann verursachten und nachgewiesenen Schaden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und die Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen. In keinem Fall haftet Kilchenmann für Folgeschäden und für dadurch entgangenen Gewinn und dabei entstandene Datenverluste.

Entstehen mangels genauer Planunterlagen des Kunden über bestehende Leitungsführungen etc. bei Mauerdurchbrüchen oder anderen Bau- und Installationsarbeiten Schäden, wird jegliche Haftung durch Kilchenmann für direkte oder indirekte Schäden, resp. Folgeschäden jeglicher Art ausdrücklich ausgeschlossen.

Allfällige weitere Haftungsbestimmungen in den Vertragsdokumenten, beispielsweise für erhöhte Risiken, für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 100 Abs. 1 OR sowie die Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern die Voraussetzungen des (PrHG) Produkthaftungsgesetz erfüllt sind, bleiben vorbehalten.

Bei Personalverleih haftet Kilchenmann ausschliesslich für die sorgfältige Auswahl der verliehenen Mitarbeitenden.

Die oben aufgeführten Bestimmungen gelten für vertragliche sowie ausservertragliche Ansprüche.

16. Höhere Gewalt

Kann Kilchenmann trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt (Naturereignisse, kriegerische Ereignisse, Streik, Stau, unvorhersehbare behördliche Restriktion, Epidemien, Stromausfall, Hacking, Malware, Ransomware, DDOS-Attacken, Sabotage etc.) ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, wird die Vertragserfüllung hinfällig oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis wird entsprechend oder hinausgeschoben. Kilchenmann haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch den Wegfall oder das Hinausschieben der Vertragserfüllung entstehen, ebensowenig für Schäden, welche durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Geistiges Eigentum

Alle Rechte und oder Anwartschaften an bestehendem oder an bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigen Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten, Software-Programmierungen inkl. Quellcode, Programmbeschreibungen, Software-Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form etc. verbleiben bei Kilchenmann. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen müssen im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

17.2 Nutzungsrechte (Lizenz)

Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung der Software in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang (zeitlich, inhaltlich und räumlich). Während eines Ausfalls der vertragsgegenständlichen Hardware ist der Kunde berechtigt, die Software ohne zusätzliche Vergütung auf der Ersatzhardware zu nutzen.

Ohne schriftliche Zustimmung dürfen Angebote, welche durch Kilchenmann erstellt und ausgearbeitet worden sind, nicht als Submissions-, bzw. Angebotsvorlagen an Dritte weitergegeben werden. Die Erstellung und das Ausarbeiten von Angeboten sind je nach Umfang (inkl. Projektierung, Konzeptionierung, etc.) mit entsprechendem Aufwand verbunden. Kilchenmann behält sich vor, die Aufwendungen bei Weiterverwendung des Angebotes in Rechnung zu stellen.

17.3 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, Dokumenten und Daten, die weder offenkundig noch

allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auf befugte beigezogene Dritte zu überbinden. Im Zweifelsfall sind Informationen, Dokumente und Daten vertraulich zu behandeln.

Kilchenmann sowie von ihr beigezogene Hilfspersonen gelten in Bezug auf spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten, die auf den Kunden anwendbar sind, nicht als dessen Hilfspersonen im strafrechtlichen Sinne und sind zur Einhaltung solcher Bestimmungen nur dann verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen.

Übergeordnet gelten gesetzliche sowie kundenspezifische Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen.

17.4 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

17.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Verträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955.

Gerichtsstand ist Bern. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

18. Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen können, mit Ausnahme von anderslautenden Bestimmungen im betreffenden Vertrag oder in den vorliegenden AGB, nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei an Dritte abgetreten und übertragen werden. Kilchenmann kann die Rechte und Pflichten jedoch mit befreiender Wirkung jederzeit auf eine andere Gesellschaft der Kilchenmann Gruppe mit Sitz in der Schweiz abtreten und übertragen.

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch die Verträge keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) eingehen. Sollte eine solche wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Vertrags, mit dem sie zusammenhängt, zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft führen. Die Parteien haben in diesem Fall keine Pflicht, Beiträge irgendwelcher Art oder Nachschüsse zu leisten. Eine Gewinn- oder Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Risiken.

Sollten sich einzelne Punkte dieser AGB als ungültig herausstellen, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Kilchenmann behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses des individuellen Vertrages gültige Version der AGB kommt zur Anwendung.

Die jeweils aktuellen AGB der Kilchenmann können im Internet unter www.kilchenmann.ch/AGB eingesehen werden.